

Stellungnahme von

**Entwurf zur
Diskussion**

Name / Firma / Organisation : Schweizer Milchproduzenten

Abkürzung der Firma / Organisation : SMP

Adresse : Weststrasse 10, 3000 Bern 6

Kontaktperson : Thomas Reinhard

Telefon : 031 359 54 82

E-Mail : thomas.reinhard@swissmilk.ch

Datum : 20. Februar 2014

Wichtige Hinweise:

1. Nach Art. 2 Abs. 2 Bst. c der Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren (Vernehmlassungsverordnung; VIV; SR 172.061.1) wird über die Ergebnisse der Anhörung ein Bericht erstellt. Dieser Bericht wird über die eingereichten Stellungnahmen informieren und wird voraussichtlich in elektronischer Form publiziert.
2. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31. März 2014 an folgende Emailadresse:
lebensmittel-recht@bag.admin.ch

VGVL	
Name / Firma (bitte die im Kopf angegebene Abkürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen
SMP	<p>Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Mit Schreiben vom 4. Dezember 2013 laden Sie uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Wir danken für die Unterlagen und die Möglichkeit der Stellungnahme.</p> <p>Grundsätzliche Erwägungen</p> <p>Die Konsumentinnen und Konsumenten wünschen keine GVO-Erzeugnisse. Das wird in Umfragen immer wieder neu bestätigt. Die Schweizer Landwirtschaft setzt sich stark dafür ein, die GVO-Freiheit soweit wie möglich gewährleisten zu können. Das GVO-Anbau-Moratorium wurde mit dem Gentechnikgesetz verlängert:</p> <p style="padding-left: 40px;">Art. 37a Übergangsfrist für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen Für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen und Pflanzenteilen, gentechnisch verändertem Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial sowie gentechnisch veränderten Tieren zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder forstwirtschaftlichen Zwecken dürfen für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2017 keine Bewilligungen erteilt werden. Der Bundesrat erlässt bis zu diesem Zeitpunkt die nötigen Ausführungsbestimmungen.</p> <p>Aufgrund der politischen Situation wird das Moratorium vermutlich weiter verlängert werden.</p> <p>Der Einsatz von GVO-freien Kraftfuttermitteln führt zu verteuerter Produktion. Gemäss den Statistiken werden praktisch keine GVO-Futtermittel importiert. Die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft möchte diese Leistungen ausloben können, wird aber wegen der sehr restriktiven schweizerischen Gesetzgebung daran gehindert. Nachbarländer haben rechtlich einfache Lösungen umgesetzt, obschon die Ausgangslage hinsichtlich GVO-freier Futtermittel in diesen Ländern weniger gut ist. Das führt zur paradoxen Situation, dass unter Umständen das gleiche Produkt in umliegenden Ländern als GVO-frei ausgelobt wird, in der Schweiz aber nicht. Das ist eine Inlanddiskriminierung.</p> <p>Die von Ihnen vorgeschlagene Lösung nur für den Futtermittelbereich ist sehr kompliziert und praktisch kaum umsetzbar. Die vorgeschlagene Bestimmung, wonach GVO-Futtermittel oder GVO-Futtermittelzusätze nach schweizerischem Recht zugelassen sein müssen, damit GVO-Freiheit deklariert werden darf, verunmöglicht praktisch jede Auslobung auch wenn sehr naturnah</p>

mit Wiesenfutter produziert wird. Die Auslobung mit dem sehr langen und technisch geprägtem Ausdruck "Produktion ohne gentechnisch veränderte Futterpflanzen" nur bezogen auf die Futterpflanzen ist verwirrend. Die Konsumentenschaft fragt sich, warum nur die Futterpflanzen GVO-frei sind und der Rest nicht.

Antrag

Wir beantragen eine Lösung analog der Nachbarländer für die gesamte Wertschöpfungskette umzusetzen und Bezug auf das Futtermittelrecht (FMV SR 916.307) und die Bestimmungen zur Kennzeichnung von GVO (VGVL SR 817.022.51) zu nehmen. Was nicht mit GVO gekennzeichnet werden muss, soll als GVO-frei ausgelobt werden können, sofern Massnahmen zur Vermeidung von GVO getroffen werden. Die Auslobung soll auch mit einem noch zu definierenden einfachen Bildlogo möglich sein.

Anforderungen für die generelle Auslobung „ohne Gentechnik“:

Kein Einsatz von gentechnisch veränderten Organismen bei der Fütterung und bei der Verarbeitung:

- **Kein Einsatz von nach Art. 66 der FMV zu deklarierenden Futtermitteln:**
 - **Bei Rindern für die Fleischerzeugung mind. 12 Monate und mind. $\frac{3}{4}$ ihres Lebens,**
 - **bei Tieren zur Milcherzeugung mind. 3 Monate,**
 - **bei kleinen Wiederkäuern zur Fleischerzeugung mind. 6 Monate,**
 - **bei Schweinen mind. 4 Monate,**
 - **bei Geflügel für die Fleischerzeugung, das eingestallt wurde, bevor es drei Tage alt war, mind. 10 Wochen,**
 - **bei Geflügel für die Eierzeugung mind. 6 Wochen.**
- **Kein Einsatz von nach Art. 7 der VGVL zu deklarierenden Lebensmittel und Zusatzstoffe.**

Die Auslobung ist möglich, wenn nachgewiesen wird, dass keine deklarationspflichtigen Stoffe eingesetzt werden und geeignete Massnahmen getroffen wurden, um solches Material zu vermeiden.

Die Auslobung kann mit dem Ausdruck "ohne Gentechnik" oder dem Bildlogo nach Anhang x der VGVL (noch zu definieren) erfolgen.

In Futtermitteln werden zufällig oder technisch unvermeidbare GVO-Spuren in einer Höhe von bis zu 0.9 % toleriert.

Futtermittelzusatzstoffe, die mit Hilfe von gentechnisch veränderten Mikroorganismen produziert werden und im Futtermittel als GVO nicht enthalten sind sowie Tierarzneimittel aus gentechnischer Herstellung sind bei der Auslobung generell zulässig.

Bei Lebensmitteln darf keine GVO-Zutat über dem Toleranzwert von 0.9 Massenprozent eingesetzt werden.

Eventualantrag

Falls Sie auf den obigen Antrag nicht eintreten sollten, beantragen wir zumindest eine Regelung für die Futtermittel.

- Bei Futtermitteln ist Bezug auf das Futtermittelrecht zu nehmen (FMV SR 916.307).
- Die vorgeschlagene Ziffer 2 von Art. 7c der VGVL ist zu streichen.
- Die Auslobung soll auch mit einem noch zu definierenden einfachen Bildlogo möglich sein.

Anforderungen für die Auslobung „ohne GVO-Futtermittel“:

Kein Einsatz von nach Art. 66 der FMV zu deklarierenden Futtermitteln:

- **Bei Rindern für die Fleischerzeugung mind. 12 Monate und mind. $\frac{3}{4}$ ihres Lebens,**
- **bei Tieren zur Milcherzeugung mind. 3 Monate,**
- **bei kleinen Wiederkäuern zur Fleischerzeugung mind. 6 Monate,**
- **bei Schweinen mind. 4 Monate,**
- **bei Geflügel für die Fleischerzeugung, das eingestallt wurde, bevor es drei Tage alt war, mind. 10 Wochen,**
- **bei Geflügel für die Eierzeugung mind. 6 Wochen.**

Die Auslobung ist möglich, wenn nachgewiesen wird, dass keine deklarationspflichtigen Stoffe eingesetzt werden und geeignete Massnahmen getroffen wurden, um solches Material zu vermeiden.

Die Auslobung kann mit dem Ausdruck "ohne GVO-Futtermittel" oder dem Bildlogo nach Anhang x der VGVL (noch zu definieren) erfolgen.

In Futtermitteln werden zufällig oder technisch unvermeidbare GVO-Spuren in einer Höhe von bis zu 0.9 % toleriert.

Futtermittelzusatzstoffe, die mit Hilfe von gentechnisch veränderten Mikroorganismen produziert werden und im Futtermittel als GVO nicht enthalten sind sowie Tierarzneimittel aus gentechnischer Herstellung sind bei der Auslobung generell zulässig.

Begründungen:

- Eine Auslobung muss auch bei der politisch erwünschten schweizerischen graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion möglich sein. Die vorgeschlagene Ziffer 2 von Art. 7c der VGVL verunmöglicht eine Deklaration generell, weil in der Schweiz keine GVO-veränderten Grasmischungen zugelassen sind!
- Der Landwirt kann den Nachweis für GVO-freie Fütterung nur erbringen, soweit die Stoffe bei Futtermitteln auch deklariert sind. Enzyme sind im Futtermittel gar nicht mehr enthalten. Für den Nachweis kann praktisch gesehen nur relevant sein, was bei den Futtermitteln auch deklariert werden muss, oberhalb des Toleranzwertes liegt und im Futtermittel effektiv noch nachgewiesen werden kann.
- Es muss eine praktikable Auslobung auch bei kleinen Verpackungsflächen ermöglicht werden.

Weil nicht praktikabel umsetzbar, bitten wir Sie, die Vorlage generell im Sinne unserer Anträge zu überarbeiten.

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen werden und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizer Milchproduzenten SMP

Hanspeter Kern
Präsident

Kurt Nüesch
Direktor